

Teilungen im Adel können unter Umständen auch ein Zeichen für die «Blüte» eines Geschlechts darstellen – ist nichts mehr vorhanden und sind die Aussichten schlecht, wird auch nicht mehr geteilt. Es bedeutet keinen Widerspruch dazu, wenn gerade im Falle der Werdenberger und Montforter die grosse Bedeutung von Erbszersplitterung, Fehden und persönlichem Ungenügen nicht zu unterschätzen ist. Aber auch darin kommen neben dem Verdrängungsphänomen in der zu jeder Zeit vorhandenen gegenseitigen Konkurrenz – gerade innerhalb von Familien – in erster Linie einmal Anpassungsprozesse an veränderte Voraussetzungen der Herrschaftsausübung zum Ausdruck. Es gibt tatsächlich eine andere Seite: Im 14. Jahrhundert steht hinter diesen Vorgängen jedenfalls ein strukturwirksamer Wandlungsprozess im Herrschaftsgefüge sowie in Herrschaftspraxis und Lebensformen des Adels, der zu dieser Zeit ganz allgemein, also nicht etwa nur im Rheintal, festzustellen ist.<sup>120</sup> Dabei spielt der in vollem Gang befindliche politische Prozess der Verdichtung, Vereinheitlichung und Abgrenzung von Territorien eine herausragende Rolle. In dieser Hinsicht besonders erfolgreich ist die Herrschaft Österreich, allen andern an Machtmitteln, Zugriffsmöglichkeiten, Organisationsgrad und innerer Verdichtung bei weitem überlegen.<sup>121</sup> Dass dieser allgemeine strukturelle Wandlungsprozess im Herrschaftsgefüge als früherer Ansatz staatlicher Modernisierung gesehen werden kann, lässt gegenüber den Bildern von österreichischer Habsucht (und adliger Unfähigkeit)<sup>122</sup> eine etwas gelassener Beurteilung zu.

Äusserlich gesehen gibt zunächst ja gerade die Herrschaft Vaduz ein schlechtes Beispiel für das Modell von «Aufstieg und Zerfall» ab: Aufgrund der besonderen politischen Umstände hat sie sich halten können und sich seit 1416, mit dem Übergang an die Brandis, tatsächlich (wie übrigens viele andere) zum eigenen Territorium im Reichsverband – der Prozess dauert ja mindestens bis zum Westfälischen Frieden von 1648 – entwickelt. Es ist aber klar, dass wir bei den Werdenbergern zu Vaduz von allem Anfang an kleine Herren mit einer ganz be-

scheidenen Herrschaft vor uns haben. Das gilt für die Werdenberg-Sarganser schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts, wie die teilweise vollzogene Festsetzung in Oberschwaben zeigt oder wie es sich etwa an der Tatsache erweist, dass nichts Geringeres als die namenbildende Burg Sargans als Morgengabe für Ursula von Vaz herhalten musste. Der Abgang mit dem offenbar schon seit den 1390er-Jahren vorgezeichneten Übergang an die Erben von Brandis war zudem alles andere als glanzvoll. Die Herrschaft hatte sich nicht entwickeln können.

Die im Grunde mangelnde Entwicklungs- oder gar Überlebensfähigkeit der Werdenberger Herrschaft im 14. Jahrhundert, die trotz der Weiterexistenz konstatiert werden muss, beruht zu einem guten Teil auf Gegebenheiten der inneren Struktur der Herrschaft. Sie blieb eine Adelsherrschaft traditioneller Art, und das hatte im Vergleich zumindest mit dem entsprechenden Organisationsgrad und Intensivierungsstand der erfolgreich voranschreitenden österreichischen Territorialisierung eine schnell zunehmende Rückständigkeit zur Folge. Der Vertrag von 1342 zeigt für den Vaduzer Herrschaftsteil tatsächlich einen noch weitgehend traditionellen Aufbau: mit starker Konzentration auf die

118) Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs 2, S. 17.

119) Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs 2, bes. Kap. 7 u. 10; Quarthal, Residenz, S. 61–85.

120) Vgl. etwa Bittmann, Markus: Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im Bodenseeraum 1300–1500. Diss. Konstanz. Konstanz 1989 (jetzt ersch. in: VSWG, Beih. 99 (1992)) und ebenso Andermann, Kurt: Studien zur Geschichte des pfälzischen Niederadels im späten Mittelalter. Diss. Mannheim. Speyer 1982.

121) Quarthal, Residenz, S. 61–85.

122) Bilgeri wie schon Krüger schreiben aus einer ausgeprägt anti-habsburgischen Optik, vgl. etwa Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs 2, S. 84: «Von seinem Sitz in Rheinfelden betrieb der vom Glanz der Macht berauschte Herzog mit stürmischem Eifer die Politik der Einkreisung gegen die Eidgenossen weiter». Zur adligen Unfähigkeit vgl. das Urteil von Wartmann, Werdenberg, S. 34: «Eine kurzfristige, für die Bedürfnisse des Augenblicks berechnete Hauspolitik» hätten die Werdenberger betrieben, ohne Verständnis für «naturgemässe staatliche Gebilde» – so endete das Haus Werdenberg ruhmlos «zerdrückt» und «beerbt» zwischen der «habsburgischen Monarchie» und «den schweizerischen Demokratien».